GVG
GEBÄUDEVERSICHERUNG GRAUBÜNDEN
ASSICURANZA D'EDIFIZIS DAL GRISCHUN
ASSICURAZIONE FABBRICATI DEI GRIGIONI

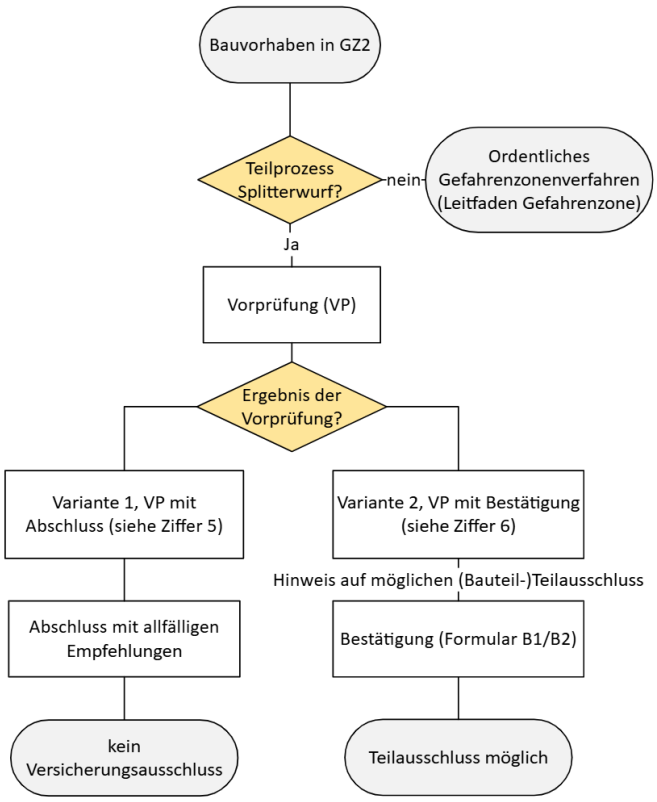
Merkblatt zur Gefahrenzone 2 (blau) aufgrund Sturzgefährdung, Teilprozess Splitterwurf

Von der Direktion erlassen am 19.10.2026

1. Zielsetzung

Dieses Merkblatt soll Bauherrschaften, Baufachleuten sowie kommunalen und kantonalen Baubewilligungsbehörden die bauliche Handhabung und den versicherungstechnischen Umgang mit Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren in der Gefahrenzone 2 (GZ2) Sturz infolge Splitterwurf aufzeigen.

Das Vorgehen ist untenstehend schematisch dargestellt.



2. Gefahrengrundlagen

Die Gefahrengebiete und Gefahrenzonen sind in den Naturgefahrenkarten des Amtes für Wald und Naturgefahren Graubünden (www.awn.gr.ch > Naturgefahren > Naturgefahrenkarte) ersichtlich.

Gefahrenzone 2 (blau) bedeutet mittlere Gefährdung. Personen sind innerhalb von Gebäuden kaum gefährdet, ausserhalb davon liegt hingegen eine Gefährdung vor. Mit Schäden an Gebäuden ist zu rechnen, jedoch sind Gebäudezerstörungen nicht zu erwarten.

Für die Gefahrenbeurteilung werden zusätzlich zu den Naturgefahrenkarten die kantonalen und flächendeckenden Gefahrenhinweiskarten beigezogen.

3. Art der Gefährdung

Bei Sturzereignissen können durch Aufprall, Zersplitterung oder Abprallen von Steinen und Blöcken schnell fliegende Gesteinsfragmente entstehen, die insbesondere empfindliche Gebäudeteile beschädigen.

Für den Teilprozess Splitterwurf sind Bauvorhaben grundsätzlich zulässig jedoch ist das Risiko zu berücksichtigen.

4. Vorgehen beim Teilprozess Splitterwurf (GZ2 Sturz)

Zunächst wird abgeklärt, ob ausschliesslich der Teilprozess Splitterwurf vorliegt. Bei weiteren Gefährdungen gilt das ordentliche Gefahrenzonenverfahren gemäss Leitfaden Gefahrenzonen.
Bei ausschliesslichem Splitterwurf erfolgt eine Vorprüfung. Variante 1 oder 2 gilt sowohl für Neubauten als auch für Um- und Erweiterungsbauten. Entscheidend sind Exposition, Empfindlichkeit und Schadenpotenzial der Bauteile sowie die Verhältnismässigkeit von Schutzmassnahmen.

Variante 1 (Ziffer 5): Genügen Empfehlungen, wird die Vorprüfung ohne Versicherungsausschluss abgeschlossen.

Variante 2 (Ziffer 6): Bei erhöhtem Schadenpotenzial werden verbindliche Schutzmassnahmen oder ein möglicher Teilausschluss geprüft. Verfügte Massnahmen sind mit einem Formular B1, die Planausführung gegebenenfalls mit Formular B2 zu bestätigen.

Bauherrschaft und Projektverantwortliche berücksichtigen die Gefährdung bei Planung und Ausführung und sorgen für den angemessenen Objektschutz.

OTTOSTRASSE 22 7001 CHUR T +41 (0)81 258 90 30 F +41 (0)81 258 91 81 ESP@GVG.GR.CH WWW.GVG.GR.CH

5. Vorprüfung mit Abschluss (Variante 1)

Bei Bauvorhaben mit geringem Schadenpotenzial werden bei Neubauten sowie bei Um- und Erweiterungsbauten insbesondere folgende Massnahmen empfohlen:

Gebäudehülle

- Robuste und möglichst widerstandsfähige Fassadenmaterialien
- Massive Bauweise

Fenster und Verglasungen

- Möglichst geringe und geschützt angeordnete Fenster- und Glasflächen oder Sicherheitsverglasungen auf exponierten Gebäudeseiten

Dach und technische Anlagen

- Geschützte Anordnung von Dachfenstern, Solaranlagen und exponierten technischen Anlagen

Die Empfehlungen sind unter Berücksichtigung der konkreten Gefährdung und des jeweiligen Bauvorhabens anzuwenden. Das Verfahren wird mit der Vorprüfung abgeschlossen. Im Rahmen dieser Variante erfolgt kein Versicherungsausschluss.

6. Vorprüfung mit Bestätigung und möglichem Teilausschluss (Variante 2)

Bei Bauvorhaben mit erhöhtem Schadenpotenzial, werden geeignete, zumutbare Objektschutzmassnahmen geprüft und, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, als verbindliche Auflagen verfügt. Betroffen sein können sensible Konstruktionen und übergrosse Öffnungen sowie Glasbauten, Solaranlagen und aussen aufgestellte technische Anlagen.

Die Massnahmen können insbesondere die Materialwahl, Standortwahl, die geschützte Anordnung oder die widerstandsfähige Ausführung der betroffenen Bauvorhaben bzw. Bauteile umfassen.

Verfügte Schutzmassnahmen sind mit Formular B1, die Ausführung nach überprüften Projektplänen mit Formular B2 zu bestätigen.

Ein versicherungstechnischer Teilausschluss für das spezifische Risiko wird geprüft, wenn trotz erhöhter Gefährdung keine ausreichende Risikoreduktion erreicht wird oder verhältnismässige Schutzmassnahmen nicht umgesetzt werden.

7. Prüfungsentscheid

Der Bereich Elementarschadenprävention der Gebäudeversicherung Graubünden (GVG) prüft die eingereichten Baugesuche anhand der von der Prüfingenieurin bzw. dem Prüfingenieur eingereichten Vorprüfungsunterlagen oder anhand der von den Gemeinden direkt zugestellten Baugesuche.

8. Fachliche Grundlagen

Folgende Dokumente enthalten die Grundlagen für die Erarbeitung der Massnahmen:

- Leitfaden Gefahrenzonen in Graubünden;
- Wegleitung "Objektschutz gegen gravitative Naturgefahren", herausgegeben durch die Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF);
- Wegleitung "Objektschutz gegen meteorologische Naturgefahren", herausgegeben durch die Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF);
- Homepage Schutz vor Naturgefahren, www.schutz-vor-naturgefahren.ch

Die vorstehend genannten Wegleitungen können auf der Homepage der GVG oder auf der Homepage von Schutz vor Naturgefahren heruntergeladen werden.

9. Gesetzliche Grundlagen

Das vorliegende Merkblatt stützt sich auf folgenden gesetzlichen Grundlagen ab:

- Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden (KRG BR 801.100)
 - Art. 38 Weitere Zonen, Gefahrenzonen

- Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden (KRVO BR 801.110)
 - Art. 40_2 Nicht baubewilligungspflichtige Bauvorhaben
 - Art. 42_3 Baugesuch, BAB-Gesuch

- Gesetz über die Gebäudeversicherung im Kanton Graubünden (Gebäudeversicherungsgesetz, BR 830.100, GebVG)
 - Art. 16 Ausschluss von der Versicherung
 - Art. 22a Präventionsmassnahmen

- Verordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung im Kanton Graubünden (VO zum Gebäudeversicherungsgesetz, BR 830.110, VOzGebVG)
 - Art. 9 Ausschluss
 - Art. 15a Elementarschadengefahr
 - Art. 15b Präventionsmassnahmen

10. Inkraftsetzung

Dieses Merkblatt tritt am 01.11.2026 in Kraft.